



Reglement über die Berufsvorbereitung Winterthur (Version zur Vernehmlassung)

vom unbekannt (Stand unbekannt)

Art. 1 Grundlagen

¹ Dieses Reglement regelt das Angebot der Schule für Berufsvorbereitung Winterthur, die Aufgabenteilung zwischen Stadtrat und Kommission Berufsvorbereitung, die Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern und der Eltern sowie das Schulgeld.

² Die Schule für Berufsvorbereitung Winterthur wird Profil. genannt.

Art. 2 Angebot

¹ Die Schule Berufsvorbereitung Winterthur stellt folgende Angebote zur Verfügung:

- a. Praktisch-schulische Berufsvorbereitung;
- b. Schulische Berufsvorbereitung;
- c. Sprachlich-integrative Berufsvorbereitung;
- d. Betrieblich-praktische Berufsvorbereitung.

Art. 3 Stadtrat

¹ Der Stadtrat ist für die Aufsicht über die Schule für Berufsvorbereitung Winterthur zuständig.

² Er beschliesst alle Behördenanträge an das Stadtparlament und das Volk und genehmigt die Rahmenvereinbarungen mit dem Kanton.

Art. 4 Zusammensetzung Kommission Berufsvorbereitung

¹ Die Kommission besteht aus 6 – 8 Mitgliedern. Das Departement Schule und Sport muss mindestens mit einem Mitglied vertreten sein.

² Als Präsidentin oder Präsident ist eine unabhängige Fachperson oder ein Mitglied des Stadtrats zu wählen.

³ An den Sitzungen nehmen die Schulleitung sowie die Vertretung der Schulkonferenz mit beratender Stimme teil. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

Art. 5 Aufgaben Kommission Berufsvorbereitung

¹ Die Kommission übt die unmittelbare Aufsicht über die Schule aus und nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Mitwirkung bei der strategischen Ausrichtung und Weiterentwicklung der Schule;
- b. Stellungnahme zu Erlassen für die Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote zuhanden des Stadtparlaments und des Stadtrats;
- c. Mitwirkung bei Ernennung und Entlassung der Schulleitung zuhanden des zuständigen Departementes;
- d. Genehmigung des Leitbildes;
- e. Periodische Schulbesuche.

² Die Kommission kann für besondere Aufgaben beratende Kommissionen einsetzen oder Fachleute beiziehen.

Art. 6 Organisation Kommission Berufsvorbereitung

¹ Die Kommission wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet.

² Die Kommission wird in Abwesenheit der Präsidentin bzw. des Präsidenten von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten geführt.

³ Die Kommission wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

⁴ Das Aktuariat wird von der Schulleitung sichergestellt.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident unterzeichnet zusammen mit der Schulleitung die Jahresvereinbarungen mit dem Kanton.

Art. 7 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist für die administrative, personelle, finanzielle und pädagogische Führung der Schule verantwortlich und sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der weiteren Anordnungen der übergeordneten Behörden.

² Die Schulleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Festlegung und Organisation des Unterrichtsangebots;
- b. Vorbereitung und Umsetzung der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton;
- c. Ernennung der Abteilungsleitungen;
- d. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen;

Stadt Winterthur

- e. Anstellung und Entlassung der weiteren Mitarbeitenden;
- f. Förderung der Weiterbildung der Lehrpersonen und der weiteren Mitarbeitenden;
- g. Führung des Finanzwesens der Schule;
- h. Disziplinarwesen;
- i. Vollzug sämtlicher dazugehörigen Aufgaben, soweit nicht andere Stellen dafür zuständig sind.

Art. 8 Abteilungsleitungen

¹ Die Abteilungsleitungen führen ihre Abteilungen personell und finanziell.

² Sie unterstützen und beraten die Schulleitung in der Leitung der Schule als Ganzes.

Art. 9 Departement Schule und Sport

¹ Das Departement Schule und Sport unterstützt die Kommission in rechtlichen und administrativen Belangen und koordiniert deren Geschäfte mit anderen Stellen.

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements ist zuständig für die Kommunikation gegenüber dem Stadtparlament sowie der zuständigen Direktion für das Bildungswesen des Kantons Zürich.

³ Alle Sitzungseinladungen, Traktandenliste sowie die Protokolle der Kommission werden dem Departement Schule und Sport zu Händen des Stadtrats unmittelbar vor bzw. nach den Sitzungen zugestellt.

Art. 10 Schulkonferenz

¹ Die Schulkonferenz wird von der Schulleitung oder stellvertretend von einer Abteilungsleitung einberufen und geleitet.

² Alle Lehrpersonen, die Abteilungsleitungen und die von der Schulleitung bezeichneten weiteren Mitarbeitenden der Schule bilden die Schulkonferenz.

Art. 11 Aufgaben der Schulkonferenz

¹ Die Schulkonferenz ist zuständig für:

- a. Stellungnahme zu wesentlichen Fragen, welche die Schule Berufsvorbereitung betreffen;

- b. Verabschiedung des Leitbilds unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kommission;
- c. Information und Koordination innerhalb der Schule;
- d. Bezeichnung ihrer Vertretung in der Kommission.

Art. 12 Verantwortung und Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler

¹ Die Schülerinnen und Schüler tragen entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand eine Mitverantwortung für das Erreichen der Zielsetzung des Angebots und haben entsprechende Mitwirkungsrechte.

² Die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler betreffend dem Schulbetrieb erfolgt über die Klassenvertretungskonferenz.

³ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, bei der Schulleitung schriftlich oder mündlich Vorschläge und Beschwerden vorzubringen.

Art. 13 Klassenvertretungskonferenz

¹ Die Klassenvertretungskonferenz besteht aus den Klassenvertretungen der einzelnen Klassen. Jede Klasse wählt eine Vertreterin oder einen Vertreter.

² Die Klassenvertretungskonferenz vertritt die Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulleitung. Sie dient der Information und dem Meinungsaustausch.

Art. 14 Elternmitwirkung

¹ Die Schule informiert die Eltern laufend über wichtige Schulangelegenheiten sowie insbesondere über Leistung und Verhalten der Schülerinnen und Schüler.

² Die Eltern können sich mit Anliegen, welche die Schule betreffen, an die Schulleitung oder an die zuständigen Lehrpersonen wenden.

Art. 15 Schulgeld

¹ Von Lernenden aus Winterthur oder deren Eltern wird ein Schulgeld entsprechend dem vom Kanton festgelegten Höchstbetrag inklusive einer Anmeldegebühr erhoben.

² Das Departement Schule und Sport regelt den Erlass in Härtefällen oder bei begründetem Abbruch.

Stadt Winterthur

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Geschäftsordnung der Kommission Profil. – Berufsvorbereitung Winterthur vom 12. August 2015 wird aufgehoben.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf Schuljahr 2022/2023 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Stadt Winterthur

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	